

## **Beschluss**

**Az.:T 2018/17**

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:

Eurex Deutschland  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

**Az.: T 2018/17**



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt  
Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book,  
Mehtap Dinc, Erik Tim Müller,  
Michael Peters, Dr. Randolph Roth  
ARBN: 101 013 361

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch  
Vorsitzende  
Namen der Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 20. August 2018 beschlossen:

- 1. Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden jeweils mit einem Verweis belegt.**
- 2. Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist ein Überschreiten der 15-minütigen Bestätigungsfrist bei 41 Trade-Entry-Service-(TES)-Aufträgen im Mai 2018 durch den Beteiligten zu 2).

Nach Ziff 4.4.(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland, Stand 03.04.2018, muss bei Geschäften für den Off-Book-Handel mittels TES-Orderfunktionalität die Bestätigung der Angebotsbedingungen innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der Angebotsbedingungen erfolgen.

Für den Monat Mai 2018 stellte die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) fest, dass der Beteiligte zu 2) über die Benutzerkennung AAA 001 bei 41 Transaktionen - 40 Transaktionen am 03. Mai, eine Transaktion am 15. Mai - die 15-Minuten-Frist nicht eingehalten hatte.

Bei 25 Transaktionen betrug die Fristüberschreitung knapp über 1 Stunde, bei 14 Transaktionen unter einer Stunde, bei einer weiteren knapp über 5 Stunden und bei der letzten Transaktion am 15. Mai 00:00:55 Minuten.

Für die weiteren Einzelheiten wird auf die von der Hüst erstellte Liste in den Behördenakten verwiesen.

Unter dem 12. Juni 2018 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von den Fristüberschreitungen, die einen Verstoß gegen 4.4(1) der Handelsbedingungen darstellten.

Unter dem 11. August 2018 gab die Geschäftsführung der EUREX Deutschland unter Einleitung des Sanktionsverfahrens den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, mit der rechtlichen Würdigung des Verstoßes gegen 4.4.(1) der Handelsbedingungen.

Die Beteiligte zu 1) hat gegenüber dem Sanktionsausschuss ausführlich zu den Umständen der verspäteten Bestätigungen Stellung genommen und verschiedene Gründe angeführt. Sie hat die Fristversäumnisse bedauert und künftig Einhaltung der Bestätigungsfristen zugesagt.

Sie plant, durch zusätzliche technische Implementierungen und durch Ermahnungen und Schulungen der Börsenhändler Verstöße wie vorliegend zu vermeiden.

Es sei intern vereinbart worden, angesichts der Schwierigkeiten bei der Bearbeitung eines Korbes mit Single Stock Futures-Blöcken, die zu den Verzögerungen geführt hätten, keine Block-Trades dieser Art mehr anzunehmen, bis eine verbesserte und automatisierte elektronische Lösung umgesetzt worden sei.

Die Beteiligten waren bislang an keinem Sanktionsverfahren beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Nach § 22 Abs 2 S 1 BörsG ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat fahrlässig gegen die börsenrechtliche Vorschrift des 4.4(1) der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen soll, verstoßen.

Die obige Regelung dient dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in integrires Handelsverhalten. Sie soll die eventuelle Ausnutzung eines Informationsvorteils gegenüber anderen Marktteilnehmern von vornherein ausschließen.

Sie ist damit eine Vorschrift im Sinne des § 22 Abs. 2 S 1 BörsG.

Die Frist-Überschreitungen durch den Beteiligten zu 2) sind unbestritten. Der jeweilige Tatbestand ist somit erfüllt.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat die mildeste Form der Sanktion, das Belegen jeweils mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Die Fristüberschreitungen am 03. Mai 2018 müssen zwar als erheblich angesehen werden.

Der Sanktionsausschuss hat allerdings folgende Milderungsgründe anerkannt:

Zum einen war die Besonderheit der Schwierigkeiten bei dem vorliegenden Block-Trade-Handel zu berücksichtigen.

Außerdem war zu gewichten, dass die Probleme von den Beteiligten selbst am 03.Mai 2018 der Eurex gemeldet wurden, um über die Probleme mit dieser Art von Trades zu sprechen.

Ebenfalls zugunsten der Beteiligten wurde anerkannt, dass die Verstöße bedauert wurden und durch geeignete Maßnahmen in Zukunft verhindert werden sollen.

Von besonderer Bedeutung war die Zusage der Beteiligten, die speziellen Probleme bei den Trades am 03.Mai dadurch zu vermeiden, dass bis zur Implementierung einer entsprechenden elektronischen Lösung derartige Trades ausgesetzt würden.

Der Sanktionsausschuss hat ferner in die Entscheidung eingestellt, dass es sich bei dem beachtlichen Verstoß am 03.Mai 2018 und bei dem minimalen Verstoß am 15. Mai 2018 um erstmalige Verstöße handelt und die Beteiligten auch hinsichtlich anderer Verstöße gegen das gesamte Regelwerk bislang nicht in Erscheinung getreten sind.

Die ausgesprochenen Verweise erscheinen unter Abwägung der oben genannten Gesichtspunkte und unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§32 Abs. 1 S 1 der Börsenverordnung) angemessen. Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der BörsVO nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004, gültig ab 21.07.2009.

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen; die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3 des HVwKostG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses der Eurex Deutschland